



*Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
Der Vorsitzende*

25.10.2023

Herr
Johan Van Overtveldt
Vorsitzender
Haushaltsausschuss
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Belgiens EGF/2023/002 BE/Makro (2023/0352(BUD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des genannten Verfahrens wurde der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten beauftragt, Ihrem Ausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Der Ausschuss beschloss, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten hat den Gegenstand bei seiner Sitzung vom 25. Oktober 2023 geprüft und beschlossen, den federführenden Haushaltsausschuss zu ersuchen, die nachfolgenden Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dragoș Pișlaru

VORSCHLÄGE

- A. in der Erwägung, dass Belgien am 3. Juli 2023 den Antrag EGF/2023/002 BE/Makro auf einen Finanzbeitrag aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) gestellt hat;
- B. in der Erwägung, dass der Antrag 1 431 Arbeitnehmer betrifft, die bei der Makro Cash & Carry Belgium NV (Makro NV) in Belgien entlassen wurden;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission den Antrag Belgiens gemäß den Interventionskriterien im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung als zulässig erachtet hat, wonach es in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten zur Entlassung von mindestens 200 Arbeitnehmern gekommen sein muss;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission am 12. Oktober 2023 einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF zugunsten von Belgien angenommen hat, mit dem 421 Begünstigte bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen;
- E. in der Erwägung, dass das Ereignis, das zu den Entlassungen geführt hat, die Insolvenz der Makro NV ist; in der Erwägung, dass die Makro NV, die ihre Geschäftstätigkeit in den 70er-Jahren aufgenommen hatte, letztlich elf Märkte für Lebensmittel und Nichtlebensmittelerzeugnisse, die Gastronomiebetrieben zugänglich waren (unter der Marke Metro), sowie (ab dem Jahr 2017) sechs solcher Märkte, die Endkunden zugänglich waren (unter der Marke Makro), betrieben hat; in der Erwägung, dass die Makro NV von der COVID-19-Pandemie, die das Gastgewerbe für mehrere Monate zum Erliegen brachte, besonders hart getroffen und dadurch sowohl ihre Vertriebspartie für Gastronomiebetriebe und als auch ihre Vertriebspartie für Endkunden beeinträchtigt wurde; in der Erwägung, dass die Makro NV nach Jahren finanzieller Schwierigkeiten und sinkender Umsätze im Jahr 2022 eine gerichtliche Umstrukturierung beantragt hat; in der Erwägung, dass die Entlassungen erfolgten, weil kein annehmbares Angebot zur Übernahme der Makro-Märkte einging und das Unternehmen in der Folge insolvent wurde;
- F. in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquote in Wallonien im ersten Quartal 2023 im Vergleich zum vierten Quartal 2022 von 8,5 % auf 8,8 % stieg und in Flandern von 3,3 % auf 3,1 % zurückging, während die Werte für den Jahresvergleich in beiden Regionen einen Anstieg aufweisen (um 0,4 Prozentpunkte in Wallonien und um 0,3 Prozentpunkte in Flandern); in der Erwägung, dass sich die Makro-Märkte für Endkunden in Flandern (vier Märkte) und in Wallonien (zwei Märkte) befanden; in der Erwägung, dass die von den Entlassungen betroffenen Gebiete die flämischen Provinzen Antwerpen, Oost-Vlaanderen und Vlaams-Brabant sowie die wallonischen Provinzen Hainaut und Liège sind; in der Erwägung, dass sich die Entlassungen aufgrund der unterschiedlichen Lage auf dem flämischen und dem wallonischen Arbeitsmarkt in den Regionen unterschiedlich auswirken;

- G. in der Erwägung, dass die Langzeitarbeitslosenquote in Wallonien etwas über dem nationalen Durchschnitt liegt (55,1 %); in der Erwägung, dass die Beschäftigungshürden für ältere Arbeitskräfte höher sind und die auf dem wallonischen Arbeitsmarkt als arbeitsuchend gemeldeten Personen, die fünfzig Jahre oder älter sind, im März 2023 25 % aller Arbeitsuchenden ausmachten¹; in der Erwägung, dass 65 % der bei Makro entlassenen Arbeitnehmer älter als 50 Jahre sind;
- H. in der Erwägung, dass Belgien nur zur Unterstützung ehemaliger Arbeitnehmer der Makro NV in Wallonien eine Kofinanzierung aus dem EGF beantragt hat; in der Erwägung, dass es nach Auffassung der flämischen Regionalbehörden angesichts der günstigen Lage auf dem regionalen Arbeitsmarkt nicht erforderlich ist, die Unterstützung für ehemalige Arbeitnehmer der Makro NV in Flandern mit einer Kofinanzierung aus dem EGF aufzustocken;
- I. in der Erwägung, dass die Anforderungen des belgischen Gesetzes zur aktiven Handhabung von Umstrukturierungen, nach denen ein Beschäftigungsdienst (*cellule pour l'emploi*) einzurichten ist, der Arbeitskräfte, welche im Rahmen einer Massenentlassung ihre Stelle verloren haben, in einem Zeitraum von drei Monaten 30 Stunden Outplacement-Dienste anbietet (60 Stunden in sechs Monaten für Arbeitskräfte, die älter als 45 Jahre sind), im Falle einer Insolvenz nicht gelten;
- J. in der Erwägung, dass Belgien angegeben hat, dass das koordinierte Paket im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 in Absprache mit den zu unterstützenden Begünstigten, ihren Vertretern und den Sozialpartner geschnürt wurde;
- K. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf;

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Haushaltsausschuss daher, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist erneut darauf hin, dass das Ziel des EGF darin besteht, Solidarität mit den Begünstigten zu zeigen und sie zu unterstützen; ist der Auffassung, dass Finanzbeiträge des EGF in erster Linie in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, die auf die rasche Wiedereingliederung von Begünstigten mithilfe einer menschenwürdigen und nachhaltigen Beschäftigung inner- oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs abzielen; betont, dass die Arbeitnehmer auf den dringend notwendigen grünen und digitalen Wandel der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft vorbereitet werden müssen; weist in diesem Zusammenhang erneut auf die wichtige Rolle hin, die die Union – auch über den EGF – spielt, wenn es darum geht, einen Beitrag zur Finanzierung der erforderlichen Qualifikationen für den gerechten Wandel im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu leisten;

¹ Le Forem, « Emploi du temps. Photo locale de la demande d'emploi ». März 2023.

2. begrüßt, dass der regionale öffentliche Arbeits- und Berufsbildungsdienst (Forem), Gewerkschaften (FGTB² und CSC³) und weitere Partner mehrmals zusammengekommen sind, um sich ein besseres Bild vom Umschulungsbedarf aufseiten der Arbeitnehmer zu machen und ein solides Paket maßgeschneiderter Maßnahmen zur Unterstützung der Makro-Arbeitnehmer bei ihren Bemühungen, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, auszuarbeiten; stellt fest, dass die Berater für Sozialfragen, die die Arbeitskräfte nach der Entlassung betreut haben, ebenfalls konsultiert wurden und aus diesen Treffen das Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 entsprechende koordinierte Paket an EGF-Maßnahmen hervorging;
3. weist darauf hin, dass die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung nach Auffassung der Kommission erfüllt sind und Belgien gemäß dieser Verordnung Anspruch auf einen Finanzbeitrag in Höhe von 2 828 223 EUR hat, was 85 % der Gesamtkosten entspricht, die sich aus Ausgaben für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 3 233 822 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 93 500 EUR zusammensetzen;
4. stellt fest, dass sich der Antrag auf 1 431 bei der Gesellschaft Makro NV entlassene Arbeitnehmer bezieht; stellt außerdem fest, dass es insgesamt 421 zu unterstützende Begünstigte geben wird, was der Zahl der ehemaligen Arbeitnehmer der Makro NV in Wallonien entspricht; betont, dass 54,4 % der zu unterstützenden Begünstigten zwischen 30 und 54 Jahren und 45,1 % über 54 Jahre alt sind, dass 91,2 % ein Bildungsniveau des Sekundarbereichs II, des postsekundären Bereichs oder weniger haben und dass 55,1 % von ihnen Frauen sind; betont ferner, dass die besonderen Bedürfnisse dieser Gruppen bei der Bereitstellung personalisierter Dienstleistungen berücksichtigt werden sollten;
5. betont, dass Belgien bestätigt hat, dass für die nachstehend beschriebenen Maßnahmen, für die ein Finanzbeitrag aus dem EGF bereitgestellt werden soll, keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union bereitgestellt werden;
6. weist darauf hin, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die den Arbeitnehmern angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: (a) Informationsdienstleistungen, Berufsberatung und Unterstützung beim Outplacement, (b) Schulung, Umschulung und Berufsbildung, (c) Unterstützung bei der Unternehmensgründung, (d) Zuschüsse zur Unternehmensgründung und (e) Anreize und Beihilfen (die folgenden Anreize und Beihilfen sind vorgesehen: (1) Beihilfen für die Arbeitsuche und Fortbildungsbeihilfen, (2) Bonus für die Verbesserung von IT-Kenntnissen, (3) Bonus für die Verbesserung von Sprachkenntnissen, (4) Beihilfen für den Wiedereintritt in das Bildungssystem, (5) Beihilfen für die Unternehmensgründung);
7. begrüßt nachdrücklich, dass die Arbeitnehmer während des gesamten Durchführungszeitraums eine individuelle Beratung und Hilfe bei der Arbeitsuche sowie Unterstützung von Sozialarbeitern erhalten, wobei schutzbedürftigen Personen, die sich in einer psychologischen Stresssituation befinden, verschuldet sind oder eine

² Fédération générale du travail de Belgique.

³ Confédération des syndicats chrétiens.

anerkannte Behinderung haben, durch den Einsatz von Fachkräften, die auf die Unterstützung dieser Gruppen spezialisiert sind, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird;

8. betont insbesondere die Bedeutung von Artikel 7 Absatz 2 der EGF-Verordnung, wonach mit dem koordinierten Paket künftige Arbeitsmarktperspektiven und die benötigten Kompetenzen antizipiert werden müssen, die mit dem Übergang zu einer ressourceneffizienten und nachhaltigen Wirtschaft vereinbar sind, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Verbreitung der im digitalen industriellen Zeitalter erforderlichen Kompetenzen liegen sollte; begrüßt daher insbesondere, dass die geplanten Schulungsmaßnahmen Schulungen zur Erlangung der digitalen Autonomie zusammen mit dem Bonus für die Verbesserung von IT-Kenntnissen umfassen; hebt hervor, dass die geplanten Schulungsmaßnahmen auch ein Modul zu Kreislaufwirtschaft und effizienter Ressourcennutzung umfassen, das zuvor für ehemalige Swisssport-Arbeitnehmer (EGF/2020/005 BE/Swisssport) entwickelt wurde und nun im Rahmen des aus dem ESF+ finanzierten Forem-Standardschulungsangebot Verwendung findet; weist darauf hin, dass daher im vorliegenden Vorschlag hierfür keine Mittel vorgesehen sind; begrüßt in diesem Zusammenhang die Nutzung von Synergieeffekten und die verantwortungsvolle Verwendung von EGF-Mitteln;
9. erinnert an die Möglichkeit spezieller zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des koordinierten Pakets, darunter unter anderem die Zahlung von Kinderbetreuungsbeihilfen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung, um die Teilnahme von Arbeitsuchenden an den vorgeschlagenen Tätigkeiten zu erleichtern.